

TE Vwgh Erkenntnis 2015/8/18 Ro 2015/11/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.08.2015

Index

E000 EU- Recht allgemein;
E3R E05205000;
E3R E07204010;
E3R E07204020;
40/01 Verwaltungsverfahren;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;

Norm

31985R3820 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr;
31985R3821 Kontrollgerät im Strassenverkehr Art15 Abs8;
31985R3821 Kontrollgerät im Strassenverkehr;
32006R0561 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art4 lit a;
32006R0561 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art4 lit k;
32006R0561 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr;
AZG §17a Abs1 Z2;
AZG §17a;
AZG §28 Abs3a Z1;
EURallg;
VStG §9 Abs1;
VStG §9 Abs2;
VStG §9 Abs3;
1. AZG § 17a heute
2. AZG § 17a gültig ab 01.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2022
3. AZG § 17a gültig von 15.06.2016 bis 31.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
4. AZG § 17a gültig von 01.07.2006 bis 14.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
5. AZG § 17a gültig von 05.05.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
1. AZG § 17a heute
2. AZG § 17a gültig ab 01.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2022
3. AZG § 17a gültig von 15.06.2016 bis 31.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
4. AZG § 17a gültig von 01.07.2006 bis 14.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
5. AZG § 17a gültig von 05.05.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004

1. AZG § 28 heute
2. AZG § 28 gültig ab 31.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
3. AZG § 28 gültig von 01.06.2022 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2022
4. AZG § 28 gültig von 01.09.2018 bis 31.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2018
5. AZG § 28 gültig von 01.08.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017
6. AZG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2016
7. AZG § 28 gültig von 15.06.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
8. AZG § 28 gültig von 18.02.2016 bis 14.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
9. AZG § 28 gültig von 01.01.2016 bis 17.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
10. AZG § 28 gültig von 17.12.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
11. AZG § 28 gültig von 30.11.2010 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2010
12. AZG § 28 gültig von 01.01.2010 bis 29.11.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2009
13. AZG § 28 gültig von 12.08.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2008
14. AZG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 11.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2007
15. AZG § 28 gültig von 11.04.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
16. AZG § 28 gültig von 01.07.2006 bis 10.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
17. AZG § 28 gültig von 05.05.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
18. AZG § 28 gültig von 01.01.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2004
19. AZG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2004
20. AZG § 28 gültig von 01.08.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2002
21. AZG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
22. AZG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1999
23. AZG § 28 gültig von 01.05.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1997
24. AZG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 30.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1997
25. AZG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 446/1994

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und die Hofräte Dr. Schick und Mag. Samm als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Gruber, über die Revision des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in 1010 Wien, Stubenring 1, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 26. September 2014, Zl. LVwG 30.26-2648/2014-24, betreffend Übertretung des AZG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht:

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark; mitbeteiligte Partei: K Z in L (nunmehr: R), vertreten durch die Hauer Puchleitner Majer Rechtsanwälte OEG in 8200 Gleisdorf, Bürgergasse 37), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Aufwandersatz findet nicht statt.

Begründung

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. Jänner 2014 wurde der Mitbeteiligte schuldig erkannt, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der Z. GmbH mit näher genanntem Sitz in der Steiermark als Dienstgeber unterlassen, dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrer D. als Lenker eines LKW (mit näher genanntem Kennzeichen) zur Güterbeförderung über 3,5 t am 13. August 2012 seiner Verpflichtung bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nach Art. 15 Abs. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr nachkommt, wonach die Verfälschung, Unterdrückung oder Vernichtung von Aufzeichnungen des Speicherinhaltes des Kontrollgerätes bzw. der Fahrerkarte sowie der Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät verboten sei, indem durch die Anbringung bzw. Verwendung eines Magneten am Getriebesensor (des genannten Fahrzeuges), welcher zum digitalen Kontrollgerät führe, die Lenkzeit als Ruhezeit aufgezeichnet worden sei. Er habe dadurch § 28 Abs. 3a Z. 1 AZG iVm. § 17a Abs. 1 (zweiter Satz) Z. 2 des Arbeitszeitgesetzes (AZG) verletzt. Über ihn wurde eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 1.500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage) verhängt. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 9. Jänner 2014 wurde der Mitbeteiligte schuldig erkannt, er habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen Berufener der Z. GmbH mit näher genanntem Sitz in der Steiermark als Dienstgeber unterlassen, dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrer D. als Lenker eines LKW (mit näher genanntem Kennzeichen) zur Güterbeförderung über 3,5 t am 13. August 2012 seiner Verpflichtung bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nach Artikel 15, Absatz 8, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr nachkommt, wonach die Verfälschung, Unterdrückung oder Vernichtung von Aufzeichnungen des Speicherinhaltes des Kontrollgerätes bzw. der Fahrerkarte sowie der Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät verboten sei, indem durch die Anbringung bzw. Verwendung eines Magneten am Getriebesensor (des genannten Fahrzeuges), welcher zum digitalen Kontrollgerät führe, die Lenkzeit als Ruhezeit aufgezeichnet worden sei. Er habe dadurch Paragraph 28, Absatz 3 a, Ziffer eins, AZG in Verbindung mit Paragraph 17 a, Absatz eins, (zweiter Satz) Ziffer 2, des Arbeitszeitgesetzes (AZG) verletzt. Über ihn wurde eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 1.500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage) verhängt.

Der gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 26. September 2014 stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt. Unter einem wurde die Revision an den Verwaltungsgerichtshof für zulässig erklärt. Der gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 26. September 2014 stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG eingestellt. Unter einem wurde die Revision an den Verwaltungsgerichtshof für zulässig erklärt.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision.

Das Verwaltungsgericht legte die Akten des bisherigen Verfahrens vor, der Mitbeteiligte erstattete eine Gegenschrift.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Revision erwogen:

1.1. Das AZG idF. BGBl. I Nr. 35/2012 lautet (auszugsweise): 1.1. Das AZG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2012, lautet (auszugsweise):

"Digitales Kontrollgerät

§ 17a. (1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgerätes und der Fahrerkarte hat der Arbeitgeber in der Arbeitszeit den Lenker ausreichend und nachweislich in der Handhabung zu unterweisen oder die ausreichende Unterweisung nachweislich sicher zu stellen sowie alle sonst dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere eine Bedienungsanleitung sowie genügend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass der Lenker all seinen Verpflichtungen bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nach Paragraph 17 a, (1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgerätes und der Fahrerkarte hat der Arbeitgeber in der Arbeitszeit den Lenker ausreichend und nachweislich in der Handhabung zu unterweisen oder die ausreichende Unterweisung nachweislich sicher zu stellen sowie alle sonst

dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere eine Bedienungsanleitung sowie genügend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass der Lenker all seinen Verpflichtungen bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nach

...

2. der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, insbesondere hinsichtlich der Mitführverpflichtungen gemäß Art. 15 Abs. 7, nachkommt. 2. der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, insbesondere hinsichtlich der Mitführverpflichtungen gemäß Artikel 15, Absatz 7,, nachkommt.

...

Strafbestimmungen

§ 28. Paragraph 28,

...

1. (3a)Absatz 3 a,Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die

1. die Pflichten betreffend das digitale Kontrollgerät gemäß § 17a verletzen; 1. die Pflichten betreffend das digitale Kontrollgerät gemäß Paragraph 17 a, verletzen;

...

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 200 Euro bis 3 600 Euro zu bestrafen.

..."

1.2. Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr lautet (auszugsweise):

"Artikel 13

Der Unternehmer und die Fahrer sorgen für das einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgeräts sowie der Fahrerkarte, wenn der Fahrer ein Fahrzeug benutzt, das mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang I B ausgerüstet ist. Der Unternehmer und die Fahrer sorgen für das einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgeräts sowie der Fahrerkarte, wenn der Fahrer ein Fahrzeug benutzt, das mit einem Kontrollgerät gemäß Anhang römisch eins B ausgerüstet ist.

...

Artikel 15

...

1. (8)Absatz 8,Die Verfälschung, Unterdrückung oder Vernichtung von Aufzeichnungen auf dem Schaublatt, des Speicherinhalts des Kontrollgeräts bzw. der Fahrerkarte sowie der von dem Kontrollgerät gemäß Anhang I B ausgedruckten Dokumente ist verboten. Dies gilt in gleicher Weise für Manipulationen am Kontrollgerät, am Schaublatt oder an der Fahrerkarte, durch die die Aufzeichnungen und/oder die ausgedruckten Dokumente verfälscht, unterdrückt oder vernichtet werden können. Im Fahrzeug darf keine Einrichtung vorhanden sein, die zu diesem Zweck verwendet werden kann.

..."

1.3. Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates lautet (auszugsweise): 1.3. Die Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates lautet (auszugsweise):

"KAPITEL I"KAPITEL römisch eins

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

...

Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) "Beförderung im Straßenverkehr" jede ganz oder teilweise auf einer öffentlichen Straße durchgeführte Fahrt eines zur Personen- oder Güterbeförderung verwendeten leeren oder beladenen Fahrzeugs;

...

k) "tägliche Lenkzeit" die summierte Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit und dem Beginn der darauf folgenden täglichen Ruhezeit oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit;

..."

2. Die Revision ist zulässig, weil es, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage gibt, inwieweit der Arbeitgeber die ordnungsgemäße Verwendung des digitalen Kontrollgerätes gemäß § 17a AZG gewährleisten muss. In der vorliegenden Konstellation geht es nicht um Lenkzeiten oder Pausen, die nach dem AZG von Lenkern nicht eingehalten wurden, sondern ausschließlich um die Verwendung des digitalen Kontrollgerätes gemäß § 17a AZG iVm. der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85. 2. Die Revision ist zulässig, weil es, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der Frage gibt, inwieweit der Arbeitgeber die ordnungsgemäße Verwendung des digitalen Kontrollgerätes gemäß Paragraph 17 a, AZG gewährleisten muss. In der vorliegenden Konstellation geht es nicht um Lenkzeiten oder Pausen, die nach dem AZG von Lenkern nicht eingehalten wurden, sondern ausschließlich um die Verwendung des digitalen Kontrollgerätes gemäß Paragraph 17 a, AZG in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85.

3. Die Revision ist begründet.

3.1.1. Das Verwaltungsgericht stützt das angefochtene Erkenntnis auf folgende Sachverhaltsannahmen:

Der Mitbeteiligte sei handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufener der Z. GmbH. Dieses Unternehmen verfüge über LKW, mit welchen Transporte für andere Unternehmen, darunter das Unternehmen T., durchgeführt würden; die LKW stünden auf verschiedenen Standorten des Unternehmens T., die bis zu 250 Kilometer voneinander entfernt seien. Der Fahrer D. sei zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung bei der Z. GmbH beschäftigt gewesen. An dem betreffenden Tag hätte der LKW, dessen Fahrer D. gewesen sei, auf dem Gelände des Unternehmens T., welches sich im 22. Wiener Gemeindebezirk befinde, abgestellt sein müssen. Alle LKW, die für das Unternehmen T. fahren, würden auch auf dessen Gelände abgestellt und beladen. Es handle sich hierbei um den Ausgangsort, an den nach der Fahrt an den Standort wieder zurückzukommen sei. "Seitens der Firma" (gemeint: der Z. GmbH) werde nur stichprobenmäßig überprüft, ob ein LKW wirklich am Standort stehe. Das Entlohnungssystem sehe Kollektivvertragslohn und Überstunden vor. Kontrolliert würden "bei den Fahrern die Kilometer und die Stunden", wobei die Bezahlung "nicht auf Kilometerebene" erfolge. Fahrtenbücher würden keine geführt. Die Aufzeichnungen liefen über digitale Kontrollgeräte, und es müsse eine Tourliste erstellt werden, "von wohin bis wohin" die Lenker fahren. Die Schulung erfolge bei neu aufgenommenen Lenkern betreffend Anwendung der digitalen Kontrollgeräte, der Fahrtzeiten, Arbeitszeiten, Ladungsvorschriften, überdies erhalte jeder Lenker ein Fahrerhandbuch. Die Schulungen seien sehr genau, würden "in der Firma" durchgeführt und nähmen auf die verschiedenen Temperaturzonen, in welchen gefahren werde, Rücksicht. Der Mitbeteiligte sei handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen Berufener der Z. GmbH. Dieses Unternehmen verfüge über LKW, mit welchen Transporte für andere Unternehmen, darunter das Unternehmen T., durchgeführt würden; die LKW stünden auf verschiedenen Standorten des Unternehmens T., die bis zu 250 Kilometer voneinander entfernt seien. Der Fahrer D. sei zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung bei der Z. GmbH beschäftigt gewesen. An dem betreffenden Tag hätte der LKW, dessen Fahrer D. gewesen sei, auf dem Gelände des Unternehmens T., welches sich im 22. Wiener Gemeindebezirk befinde, abgestellt sein müssen. Alle LKW, die für das Unternehmen T. fahren, würden auch auf dessen Gelände abgestellt und beladen. Es handle sich hierbei um den Ausgangsort, an den nach der Fahrt an den Standort wieder zurückzukommen sei. "Seitens der Firma" (gemeint: der Z. GmbH) werde nur stichprobenmäßig überprüft, ob ein LKW wirklich am Standort stehe. Das Entlohnungssystem sehe

Kollektivvertragslohn und Überstunden vor. Kontrolliert würden "bei den Fahrern die Kilometer und die Stunden", wobei die Bezahlung "nicht auf Kilometerebene" erfolge. Fahrtenbücher würden keine geführt. Die Aufzeichnungen liefen über digitale Kontrollgeräte, und es müsse eine Tourliste erstellt werden, "von wohin bis wohin" die Lenker fahren. Die Schulung erfolge bei neu aufgenommenen Lenkern betreffend Anwendung der digitalen Kontrollgeräte, der Fahrzeiten, Arbeitszeiten, Ladungsvorschriften, überdies erhalte jeder Lenker ein Fahrerhandbuch. Die Schulungen seien sehr genau, würden "in der Firma" durchgeführt und nähmen auf die verschiedenen Temperaturzonen, in welchen gefahren werde, Rücksicht.

Es komme öfters vor, dass Fahrer einen LKW privat nützten, allerdings erst, nachdem der Mitbeteiligte vorher gefragt würde. Im gegenständlichen Fall habe der Fahrer D. seit zwei Wochen kein eigenes Fahrzeug gehabt, weshalb er mit dem in Rede stehenden LKW privat zu sich nach Hause gefahren sei.

Am betreffenden Tag hätte die Tour, die er hätte fahren sollen, vom Gelände der T. im 22. Wiener Gemeindebezirk bis zum Salzburger Standort der T. geführt. Mit dem Anfahrtsweg von der Wohnung des D. im 12. Wiener Gemeindebezirk "wäre sich die zulässige Lenkzeit nicht ausgegangen", und so habe D. für den Weg von sich zu Hause bis zum Gelände der T. im 22. Wiener Gemeindebezirk, was einer Fahrzeit von 15 bis 20 Minuten entspreche und 18 Kilometer Wegstrecke beinhalte, einen Magneten "auf den Getriebesensor gegeben". Auf diesem Weg von zu Hause zum Standort (dem Gelände der T. im 22. Wiener Gemeindebezirk) sei er zur Kontrolle angehalten worden. Der Mitbeteiligte sei seitens D. im Voraus nicht gefragt worden, ob dieser den LKW privat nutzen dürfe. Durch den auf dem Getriebesensor aufgelegten Magneten werde das digitale Kontrollgerät blockiert und zeige nichts an, weder Lenkzeit noch gefahrene Kilometer. Der Mitbeteiligte sei weder über die Privatfahrt des D. noch über den Einbau des Magneten informiert gewesen.

3.1.2. In rechtlicher Hinsicht ging das Verwaltungsgericht nach Wiedergabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des AZG und der der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 davon aus, es stehe außer Streit, dass der Fahrer D. am 13. August 2012 am in Rede stehenden LKW einen Magneten am Getriebesensor verwendet habe, welcher zum digitalen Kontrollgerät führe, und dieses die Lenkzeit und die Kilometerzahl nicht erfasst habe.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei der Arbeitgeber hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften verpflichtet, ein dem konkreten Betrieb entsprechendes Kontrollsystem einzurichten und darüber hinaus alle sonstigen im konkreten Betrieb möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um die Einhaltung der Arbeitszeit sicherzustellen. Nur wenn der Arbeitgeber glaubhaft mache, dass ein Verstoß gegen Arbeitszeitvorschriften durch einen Lenker trotz Ermöglichung der Einhaltung dieser Vorschriften durch den Fahrauftrag und trotz Bestehens und Funktionierens eines, von ihm im einzelnen darzulegenden Kontrollsystems ohne sein Wissen und ohne seinen Willen erfolge, könne ihm der Verstoß in verwaltungsstrafrechtlicher Sicht nicht zugerechnet werden. Eine bloße Belehrung der Arbeitnehmer, die Bestimmungen des AZG und der entsprechenden EG Verordnungen einzuhalten sowie stichprobenartige, regelmäßige Überwachung reichten jedoch nicht.

Im Anlassfall gebe es im Unternehmen des Mitbeteiligten ein Schulungssystem für das digitale Kontrollgerät (bei Neueintritt eines Fahrers). Es werde nur stichprobenmäßig überprüft, ob ein LKW tatsächlich am Standort stehe. Selbst der Verwaltungsgerichtshof habe in seiner äußerst strengen Judikatur zu den Erfordernissen eines wirksamen Kontrollsystems jeweils ausgesprochen, dass der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche jene Maßnahmen zu treffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten ließen. Zur Argumentation des Arbeitsinspektorates, dass ein mangelndes Kontrollsystem vorliege, weil dem Mitbeteiligten eine Überprüfung der LKW hinsichtlich ihrer tatsächlichen Position nicht möglich sei, sei auszuführen, dass seitens des Mitbeteiligten "tatsächlich ein diesbezüglich besseres Kontrollsystem eingeführt werden müsste". Im konkreten Fall sei es jedoch fraglich, ob der Fahrer D. nicht auch bei einem besseren Kontrollsystem den LKW für eine Privatfahrt genutzt hätte bzw. sich nachdem er das Kontrollgerät durch Anbringen eines Magneten manipuliert hätte - eine Möglichkeit verschafft hätte, den LKW für eine Privatfahrt zu nutzen. Im gegenständlichen Fall könne "dieses Manko im Kontrollsystem" dem Mitbeteiligten nicht angelastet werden.

Letztlich sei im Zweifel dem Mitbeteiligten dahingehend Glauben zu schenken, dass er vom Auflegen des Magneten an dem LKW sowie von der Privatfahrt tatsächlich nichts gewusst habe. Schenke man im Zweifel den Aussagen des Lenkers D. Glauben, wonach er das Manipulationsgerät tatsächlich nur in geringfügigem Ausmaß verwendet habe und

insbesondere gegenständlich nur verwendet habe, um eine Privatfahrt zu verschleiern, so sei davon auszugehen, dass dies dem Mitbeteiligten tatsächlich nicht zwingend hätte auffallen müssen, da eine Unregelmäßigkeit in diesem geringen Ausmaß, um die es sich bei dieser Privatfahrt handle (18 Kilometer), nicht erkennbar gewesen sei. Laut Aussage des Zeugen P. zeige das digitale Kontrollgerät, wenn ein Magnet aufsitze, nichts an, weder Lenkzeit noch Kilometer. Selbst bei genauem Hinsehen aufgrund konkreter Verdachtsmomente wäre dies demnach für den Mitbeteiligten nicht erkennbar gewesen.

Gehe man davon aus, dass der Fahrer D. den LKW für eine kurze Privatfahrt (Wegstrecke 18 Kilometer, Fahrzeit 15 bis 20 Minuten) genutzt habe und die Manipulation durch den Magneten betreffend das digitale Kontrollgerät sich so darstelle, dass weder Lenkzeit noch Kilometerstand aufgezeichnet würden und der Mitbeteiligte in Ermangelung konkreter Verdachtsmomente mit einem derartigen Verhalten des Lenkers nicht habe rechnen müssen, so könne im Zweifel dem Mitbeteiligten auch nicht vorgeworfen werden, das ihm die Manipulation seines LKW-Fahrers hätte auffallen müssen. Das Verfahren sei daher gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG im Zweifel einzustellen, da die dem Mitbeteiligten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden könne. Gehe man davon aus, dass der Fahrer D. den LKW für eine kurze Privatfahrt (Wegstrecke 18 Kilometer, Fahrzeit 15 bis 20 Minuten) genutzt habe und die Manipulation durch den Magneten betreffend das digitale Kontrollgerät sich so darstelle, dass weder Lenkzeit noch Kilometerstand aufgezeichnet würden und der Mitbeteiligte in Ermangelung konkreter Verdachtsmomente mit einem derartigen Verhalten des Lenkers nicht habe rechnen müssen, so könne im Zweifel dem Mitbeteiligten auch nicht vorgeworfen werden, das ihm die Manipulation seines LKW-Fahrers hätte auffallen müssen. Das Verfahren sei daher gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG im Zweifel einzustellen, da die dem Mitbeteiligten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden könne.

3.2. Die Revision führt im Wesentlichen Folgendes aus:

Der Arbeitgeber sei für die gesamte Lenkzeit dafür verantwortlich, dass der Lenker seinen Verpflichtungen hinsichtlich des digitalen Kontrollgerätes nachkomme, es insbesondere nicht manipulierte. Auch Privatfahrten mit dem LKW vom Wohnort zum Ort des Dienstantrittes würden zur Lenkzeit zählen. Der Mitbeteiligte habe überhaupt nicht kontrolliert, ob sein Lenker das digitale Kontrollgerät ordnungsgemäß verwende und nicht manipulierte. Die Frage, ob ein Kontrollsystem ausreichend oder mangelhaft sei, stelle sich somit gar nicht, da kein Kontrollsystem eingerichtet worden sei. Der Schluss des Verwaltungsgerichtes sei verfehlt, wenn es meine, der Mitbeteiligte habe nicht mit dem Fehlverhalten eines Lenkers rechnen müssen. Auch die Überlegung, dass dem Mitbeteiligten bei einer Kontrolle die Manipulation ohnehin nicht aufgefallen wäre, sei spekulativ. Schon das Bestehen eines Kontrollsystems hätte dazu führen können, dass der Lenker die Manipulation unterlassen hätte, wenn er mit der Möglichkeit hätte rechnen müssen, von seinem Arbeitgeber ertappt zu werden.

Damit zeigt die Revision auf, dass das Verwaltungsgericht die einschlägige Rechtslage verkannt hat.

3.3.1. Zunächst hegt der Verwaltungsgerichtshof keine Bedenken dagegen, dass die in Rede stehende "Privatfahrt" des Lenkers D. von seiner Wohnung im 12. Wiener Gemeindebezirk zum Gelände der T. im 22. Wiener Gemeindebezirk der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 15. März 2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterliegt, weil eine Beförderung im Straßenverkehr gemäß Art. 4 lit. a der VO (EG) Nr. 561/2006 vorliegt und zur Gesamtlenkzeit bzw. Tageslenkzeit im Sinne der Verordnung alle Zeiten gehören, in denen der VO (EG) Nr. 561/2006 sowie auch der VO (EWG) Nr. 3821/85 unterliegende LKW von ihren Fahrern im Straßenverkehr bewegt werden (vgl. dazu das noch zur Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ergangene hg. Erkenntnis vom 27. November 2001, Zl. 99/11/0180).

3.3.1. Zunächst hegt der Verwaltungsgerichtshof keine Bedenken dagegen, dass die in Rede stehende "Privatfahrt" des Lenkers D. von seiner Wohnung im 12. Wiener Gemeindebezirk zum Gelände der T. im 22. Wiener Gemeindebezirk der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, vom 15. März 2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterliegt, weil eine Beförderung im Straßenverkehr gemäß Artikel 4, Litera a, der VO (EG) Nr. 561 aus 2006, vorliegt und zur Gesamtlenkzeit bzw. Tageslenkzeit im Sinne der Verordnung alle Zeiten gehören, in denen der VO (EG) Nr. 561 aus 2006, sowie auch der VO (EWG) Nr. 3821/85 unterliegende LKW von ihren Fahrern im Straßenverkehr bewegt werden vergleiche , dazu das noch zur Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr ergangene hg. Erkenntnis vom 27. November 2001, Zl. 99/11/0180).

3.3.2. Vorauszuschicken ist weiters, dass es im Revisionsfall nicht um die in § 17a Abs. 1 erster Satz AZG umschriebenen Verpflichtungen des Arbeitgebers geht, den Lenker ausreichend und nachweislich in der Handhabung des digitalen Kontrollgerätes zu unterweisen oder die ausreichende Unterweisung nachweislich sicherzustellen. Der Tatvorwurf des vom Verwaltungsgericht aufgehobenen Straferkenntnisses bezog sich ausschließlich auf § 17a Abs. 1 zweiter Satz AZG, und nur auf dessen Z. 2. 3.3.2. Vorauszuschicken ist weiters, dass es im Revisionsfall nicht um die in Paragraph 17 a, Absatz eins, erster Satz AZG umschriebenen Verpflichtungen des Arbeitgebers geht, den Lenker ausreichend und nachweislich in der Handhabung des digitalen Kontrollgerätes zu unterweisen oder die ausreichende Unterweisung nachweislich sicherzustellen. Der Tatvorwurf des vom Verwaltungsgericht aufgehobenen Straferkenntnisses bezog sich ausschließlich auf Paragraph 17 a, Absatz eins, zweiter Satz AZG, und nur auf dessen Ziffer 2,

Gemäß § 17a Abs. 1 zweiter Satz Z. 2 AZG iVm. dem darin (ebenfalls) verwiesenen Art. 15 Abs. 8 der Verordnung (EG) 3821/85 hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass der Lenker all seinen Verpflichtungen bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nachkommt, insbesondere das Verbot der Verfälschung, Unterdrückung oder Vernichtung von Aufzeichnungen auf dem Schaublatt, des Speicherinhalts des Kontrollgeräts bzw. der Fahrerkarte sowie der von dem Kontrollgerät gemäß Anhang I B ausgedruckten Dokumente (Art. 15 Abs. 8 erster Satz der Verordnung (EG) 3821/85) beachtet. Dies gilt in gleicher Weise für das Verbot von Manipulationen am Kontrollgerät, am Schaublatt oder an der Fahrerkarte, durch die die Aufzeichnungen und/oder die ausgedruckten Dokumente verfälscht, unterdrückt oder vernichtet werden können (Art. 15 Abs. 8 zweiter Satz der Verordnung (EG) 3821/85), sowie für das Gebot, dass im Fahrzeug keine Einrichtung vorhanden sein darf, die zu diesem Zweck verwendet werden kann (Art. 15 Abs. 8 dritter Satz der Verordnung (EG) 3821/85). Gemäß Paragraph 17 a, Absatz eins, zweiter Satz Ziffer 2, AZG in Verbindung mit dem darin (ebenfalls) verwiesenen Artikel 15, Absatz 8, der Verordnung (EG) 3821/85 hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass der Lenker all seinen Verpflichtungen bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nachkommt, insbesondere das Verbot der Verfälschung, Unterdrückung oder Vernichtung von Aufzeichnungen auf dem Schaublatt, des Speicherinhalts des Kontrollgeräts bzw. der Fahrerkarte sowie der von dem Kontrollgerät gemäß Anhang römisch eins B ausgedruckten Dokumente (Artikel 15, Absatz 8, erster Satz der Verordnung (EG) 3821/85) beachtet. Dies gilt in gleicher Weise für das Verbot von Manipulationen am Kontrollgerät, am Schaublatt oder an der Fahrerkarte, durch die die Aufzeichnungen und/oder die ausgedruckten Dokumente verfälscht, unterdrückt oder vernichtet werden können (Artikel 15, Absatz 8, zweiter Satz der Verordnung (EG) 3821/85), sowie für das Gebot, dass im Fahrzeug keine Einrichtung vorhanden sein darf, die zu diesem Zweck verwendet werden kann (Artikel 15, Absatz 8, dritter Satz der Verordnung (EG) 3821/85).

Die Gewährleistung der Einhaltung der sich aus der genannten Verordnung ergebenden Verpflichtung trifft den Arbeitgeber (den Verantwortlichen gemäß § 9 Abs. 1 VStG bzw. den verantwortlich Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 oder 3 VStG) nicht erst - wie der Mitbeteiligte und das Verwaltungsgericht offenbar verneinen - aufgrund konkreter Anlassfälle, sondern er hat von vornherein sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen eingehalten werden. Der Arbeitgeber hat daher insbesondere zu gewährleisten, dass alle der VO (EG) Nr. 561/2006 sowie auch der VO (EWG) Nr. 3821/85 unterliegenden Fahrten registriert und korrekt aufgezeichnet werden. Die Argumentation des Mitbeteiligten in der Revisionsbeantwortung, mangels eines konkreten Anlassfalles noch kein Kontrollsystem im Hinblick auf die Einhaltung von Art. 15 Abs. 8 der VO (EWG) Nr. 3821/85 eingerichtet zu haben, zeigt ein Verkennen der Rechtslage auf. Die Gewährleistung der Einhaltung der sich aus der genannten Verordnung ergebenden Verpflichtung trifft den Arbeitgeber (den Verantwortlichen gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG bzw. den verantwortlich Beauftragten gemäß Paragraph 9, Absatz 2, oder 3 VStG) nicht erst - wie der Mitbeteiligte und das Verwaltungsgericht offenbar verneinen - aufgrund konkreter Anlassfälle, sondern er hat von vornherein sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen eingehalten werden. Der Arbeitgeber hat daher insbesondere zu gewährleisten, dass alle der VO (EG) Nr. 561 aus 2006, sowie auch der VO (EWG) Nr. 3821/85 unterliegenden Fahrten registriert und korrekt aufgezeichnet werden. Die Argumentation des Mitbeteiligten in der Revisionsbeantwortung, mangels eines konkreten Anlassfalles noch kein Kontrollsystem im Hinblick auf die Einhaltung von Artikel 15, Absatz 8, der VO (EWG) Nr. 3821/85 eingerichtet zu haben, zeigt ein Verkennen der Rechtslage auf.

3.3.3. Der Mitbeteiligte hat - davon geht auch das angefochtene Erkenntnis aus - nicht dargetan, dass er überhaupt ein Kontrollsystem verwendet, welches darauf gerichtet ist, Manipulationen am digitalen Kontrollgerät hintanzuhalten.

Eine Manipulation wie im vorliegenden Fall, die dafür sorgt, dass weder gefahrene Kilometer noch Fahrbewegungen

am digitalen Kontrollgerät aufgezeichnet werden, wird vor allem dadurch erleichtert bzw. begünstigt, dass der Mitbeteiligte als verantwortlicher Vertreter des Arbeitgebers, folgt man seinen Angaben, von denen auch das Verwaltungsgericht ausgegangen ist, kein Überwachungssystem verwendet, das ihm die Übersicht darüber verschafft, wo sich seine Fahrzeuge zu einem konkreten Zeitpunkt gerade befinden bzw. ob die von seinen Fahrern gelenkten LKW gerade in Bewegung sind.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass ein Kontrollsystem vorläge, das ein geeignetes Sanktionsystem bei Zuwiderhandeln des Arbeitnehmers enthält (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 21. August 2014, ZI. 2010/11/0193). Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass ein Kontrollsystem vorläge, das ein geeignetes Sanktionsystem bei Zuwiderhandeln des Arbeitnehmers enthält vergleiche , z.B. das hg. Erkenntnis vom 21. August 2014, ZI. 2010/11/0193).

Damit kann aber auf der Grundlage der Sachverhaltsannahmen des Verwaltungsgerichtes nicht davon die Rede sein, dass der Mitbeteiligte seinen aus § 17a Abs. 1 zweiter Satz Z. 2 AZG iVm Art. 15 Abs. 8 der VO (EWG) Nr. 3821/85 erfließenden Verpflichtungen nachgekommen wäre. Damit kann aber auf der Grundlage der Sachverhaltsannahmen des Verwaltungsgerichtes nicht davon die Rede sein, dass der Mitbeteiligte seinen aus Paragraph 17 a, Absatz eins, zweiter Satz Ziffer 2, AZG in Verbindung mit Artikel 15, Absatz 8, der VO (EWG) Nr. 3821/85 erfließenden Verpflichtungen nachgekommen wäre.

3.4. Da sich die Aufhebung des Straferkenntnisses der belangten Behörde somit als rechtswidrig erweist, war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. 3.4. Da sich die Aufhebung des Straferkenntnisses der belangten Behörde somit als rechtswidrig erweist, war das angefochtene Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

4. Aufwandersatz findet gemäß § 47 Abs. 4 VwGG nicht statt. 4. Aufwandersatz findet gemäß Paragraph 47, Absatz 4, VwGG nicht statt.

Wien, am 18. August 2015

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015110003.J00

Im RIS seit

10.09.2015

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at